Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 45/2000

Sitzung vom 12. April 2000

610. Postulat (Flexibilisierung der Lektionentafeln der Oberstufe)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 31. Januar 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat, die Oberstufe der Volksschule so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer begrenzt-flexibilisierten Stundentafel bereits ab der ersten Klasse der Oberstufe Wahlfächer belegen können.

Begründung:

Mit der Tendenz, dem kognitiven Bereich in der Schule auf Kosten der Handarbeit, Hauswirtschaft und der Realien immer mehr Gewicht zu verleihen, haben nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Chancen. Im Hinblick auf ihre spätere Berufswahl ist es aber wichtig, den Jugendlichen nicht nur eine gute Allgemeinbildung zu vermitteln, sondern sie auch speziell dort zu fördern, wo ihre Interessen und ihre Fähigkeiten liegen. Es ist deshalb sinnvoll, bereits in der ersten Klasse der Oberstufe eine begrenzte Zahl von Wahlfächern anzubieten. Die frühere Einführung der Wahlfächer könnte eine grosse Unterstützung in der Phase der Berufsfindung sein und würde auch dem Problem der Überforderung und der Demotivation schwächerer Schülerinnen und Schüler entgegenwirken.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Volksschule hat in erster Linie grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die Chancengleichheit will sie durch ein für alle gleiches Bildungsangebot gewährleisten. Im gemeinsamen Unterricht werden unterschiedliche Begabungen und Neigungen bzw. eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch individualisierende Unterrichtsformen berücksichtigt. Eine spezialisierte Ausbildung mit entsprechend ausgerichtetem Fächerspektrum ist der nachobligatorischen Schulzeit vorbehalten.

Am 28. September 1997 hat das Volk die Änderungen des Volksschulgesetzes (LS 412.11) zur Oberstufe der Volksschule angenommen. Das Gesetz sieht zwei Organisationsformen vor, wobei in beiden Modellen Unterricht auf verschiedenen Anforderungsstufen erteilt wird, zwischen denen ein Wechsel möglich ist bzw. eine Durchlässigkeit besteht. Solche Umstufungen sind jedoch nur für Schülerinnen und Schüler durchführbar, die auf den zu wechselnden Anforderungsstufen, die gleichen, für die Schullaufbahn entscheidenden Fächer besuchen können. Umstufungen erfolgen meist in den ersten zwei Jahren der Oberstufe. Um die Umstufungschancen zu gewährleisten, müssen für diese Schuljahre auf allen Stufen die gleichen Fächer angeboten werden.

Heute besteht für die dritte Klasse der Oberstufe ein Wahlfachsystem. Neben Pflichtlektionen, die mit Ausnahme von Französisch für alle Anforderungsstufen gleich sind, können die Schülerinnen und Schüler Fächer ihrer Wahl besuchen, dabei müssen sie insgesamt eine Mindestanzahl von Lektionen je Woche besuchen, dürfen jedoch eine Höchstzahl nicht überschreiten.

Bei der Einführung des Wahlfachsystems ging man davon aus, dass durch die Wahlmöglichkeit die bei den Schülerinnen und Schülern des letzten Schuljahres teilweise eintretende Schulmüdigkeit aufgefangen werden könnte. Das Wahlfachsystem ist mit einem hohen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden. In den letzten Jahren wurden zunehmend Stimmen laut, dass dieser Aufwand gemessen am tatsächlichen Ertrag zu hoch sei. Es gibt Gemeinden, welche die Abschaffung des Wahlfachsystems wünschen. Das Wahlfachsystem wird daher bis Ende Schuljahr 1999/2000 aus unabhängiger wissenschaftlicher Sicht evaluiert, um Entscheidungsgrundlagen für die weitere Zukunft zu erhalten. In die dannzumaligen Überlegungen werden auch Fragen, wie sie die Postulanten aufwerfen, einbezogen.

Die Überprüfung einer Ausweitung des Wahlfachsystems auf die gesamte Oberstufe ist aus den oben dargelegten Gründen zurzeit nicht sinnvoll. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Mitglieder des Bildungsrates und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**